Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Israel, Italien, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Niederlande, Palau, Panama, Polen, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Äthiopien, Belgien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Dänemark, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Japan, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Spanien, Swasiland, Tonga, Uganda, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

64/10. Weiterverfolgung des Berichts der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Regeln und Grundsätze des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²¹, das auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, Anwendung findet,

sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²² und die sonstigen Menschenrechtspakte, namentlich den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²³, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²³ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁴,

ferner unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedete Resolution ES-10/18 vom 16. Januar 2009,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolution 1860 (2009) vom 8. Januar 2009,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, namentlich die Resolution S-12/1 vom 16. Oktober 2009,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für den umfassenden Bericht der von Richter Richard Goldstone geleiteten Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt²⁵,

bekräftigend, dass alle Parteien gehalten sind, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu achten,

betonend, wie wichtig die Sicherheit und das Wohlergehen aller Zivilpersonen sind, und bekräftigend, dass eine Verpflichtung zur Gewährleistung des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten besteht,

zutiefst besorgt über Berichte, wonach während der am 27. Dezember 2008 eingeleiteten israelischen Militäroperationen im Gazastreifen schwere Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen wurden, namentlich über die Feststellungen der Ermittlungsmission und der vom Generalsekretär einberufenen Untersuchungskommission²⁶,

unter Verurteilung aller gezielten Angriffe auf Zivilpersonen sowie zivile Infrastrukturen und Einrichtungen, einschließlich Einrichtungen der Vereinten Nationen,

unter Betonung der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass über alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen Rechenschaft abgelegt wird, um Straflosigkeit zu verhüten, für Gerechtigkeit zu sorgen, von weiteren Verstößen abzuschrecken und den Frieden zu fördern,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist,

1. *billigt* den Bericht des Menschenrechtsrats über seine am 15. und 16. Oktober 2009 abgehaltene zwölfte Sondertagung²⁷;

²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1954 II S. 781, 917; LssungTJ00hen

- 2. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt²⁵ dem Sicherheitsrat zu übermitteln;
- 3. fordert die Regierung Israels auf, innerhalb von drei Monaten alle geeigneten Schritte zur Durchführung unabhängiger, glaubwürdiger und im Einklang mit den internationalen Normen stehender Untersuchungen der von der Ermittlungsmission gemeldeten schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu unternehmen, um Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu gewährleisten;
- 4. fordert die palästinensische Seite nachdrücklich auf, entsprechend der Empfehlung der Ermittlungsmission innerhalb von drei Monaten unabhängige, glaubwürdige und im Einklang mit den internationalen Normen stehende Untersuchungen der von der Ermittlungsmission gemeldeten schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen durchzuführen, um Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu gewährleisten;
- 5. *empfiehlt* der Regierung der Schweiz in ihrer Eigenschaft als Verwahrerin des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²¹, so bald wie möglich die notwendigen Schritte zur erneuten Einberufung einer Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und zur Sicherstellung seiner Achtung im Einklang mit Artikel 1 zu unternehmen;
- 6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, damit die zuständigen Organe und Gremien der Vereinten Nationen, darunter auch der Sicherheitsrat, erforderlichenfalls über weitere Maßnahmen beraten können;
- 7. beschließt, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 64/11

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 9. November 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.8 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka,

St. Lucia, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

64/11. Die Situation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/18 vom 10. November 2008 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen.

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten über die Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen 1659 (2006) vom 15. Februar 2006, 1817 (2008) vom 11. Juni 2008, 1868 (2009) vom 23. März 2009 und 1890 (2009) vom 8. Oktober 2009 sowie die Erklärungen des Ratspräsidenten vom 11. Juli 2008²⁸ und 15. Juli 2009²⁹,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

unter Begrüßung der ersten Wahlen in Afghanistan, die mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft vollständig unter der Verantwortung der afghanischen Behörden durchgeführt wurden, mit Beifall für den Mut, mit dem das afghanische Volk trotz der Sicherheitsbedrohungen durch die Taliban, die Al-Qaida, andere illegale bewaffnete Gruppen und diejenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, und trotz der von ihnen verursachten Zwischenfälle aktiv am Wahlprozess mitgewirkt und an der Wahl teilgenommen hat, unter Begrüßung der von den zuständigen Institutionen ergriffenen Maßnahmen zur Behebung der von den Wahlinstitutionen in Afghanistan festgestellten Unregelmäßigkeiten und zur Gewährleistung eines glaubwürdigen und legitimen Prozesses im Einklang mit dem afghanischen Wahlgesetz und im Rahmen der afghanischen Verfassung, alle politischen Akteure nachdrücklich auffordernd, die Rechtsstaatlichkeit zu achten und weiterhin die Verantwortung für die Stabilität

und die Einheit Afghanistans zu übernehmen, und betonendfby-184üs0a0